

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS – AbfS) vom 13. März 2009 (Amtsblatt S. 85), geändert durch Satzung vom 2. November 2009 (Amtsblatt S. 386)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und auf Grund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S.1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht; Ausschlüsse
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung; Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 7 Förderung der Kreislaufwirtschaft; Vermeiden und Verwerten von Abfällen
- § 8 Anzeige- und Antragspflicht
- § 9 Abfallbehälter
- § 10 Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter; Beteiligtengemeinschaft
- § 12 Abfuhr
- § 13 Betretungsrecht
- § 14 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 15 Förderung der Eigenkompostierung
- § 16 Erdaushub
- § 17 Problemabfälle
- § 18 Sperrmüll
- § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen; Anlagen und Einrichtungen
- § 20 Müllverbrennungsanlage
- § 21 Deponie
- § 22 Betriebsstörungen
- § 23 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- § 24 Missbrauch von städtischen Entsorgungsanlagen
- § 25 Gebühren
- § 26 Anordnungen für den Einzelfall
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Sonderregelungen für einzelne Ortsteile
- § 29 Inkrafttreten

Anlage zu § 11 Abs. 2“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung;
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. das Recycling;
4. die sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
5. die Beseitigung von Abfällen.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „Bereitstellens, Überlassens,“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
2. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;.
3. Hausmüll:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;
4. gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle
im Sinne dieser Satzung sind, biologisch abbaubare pflanzliche Küchenabfälle. Hierzu gehören insbesondere Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen sonstiger pflanzlicher Abfälle.
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Kleintierstreu, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten;
6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Unkraut, Laub);

7. Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
8. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
9. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt und die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung sind.
11. Problemabfälle:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können;
12. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Vorbereitung der Verwertung oder Beseitigung;
13. Grundstück im Sinne dieser Satzung:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
14. Abfallbehälter:
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne, Altpapierbehälter).
15. Hartkunststoffe:
Größere Kunststoffteile mit der Kennzeichnung PE und PP die in privaten Haushaltungen anfallen, wie z.B. Wassertonnen, Gießkannen, Stapel- und Faltkisten, Plastikwannen und Eimer, Waschkörbe, Gartenstühle, Schüsseln.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird das Zeichen „>“ durch die Wörter „größer als“ ersetzt.

bb) Die Nrn. 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„10. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG;

11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrWG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt.“

c) In Abs. 3 und Abs. 5 wird die Bezeichnung „KrW-/AbfG“ jeweils durch die Bezeichnung „KrWG“ ersetzt.

5. § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere verpflichtet sind.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlussberechtigten oder die sonstigen Abfallbesitzer nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie in der Lage sind, die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Betracht,

wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

(5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Elektronikschrott“ durch die Wörter „Hartkunststoffe aus PE und PP, Elektro- und Elektronikaltgeräte“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „unbefugten Dritten“ durch das Wort „Unbefugten“ und in Satz 4 der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 2 KrWG)“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung stehen in der Rangfolge Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.

bb) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung: „In besonderen Fällen, z. B. aus abfuhrtechnischen, organisatorischen und abfallwirtschaftlichen Gründen, können auf Antrag auch Absetz- und Abrollbehälter sowie Müllpressbehälter (insbesondere 5,5 m³, 10 m³, 15 m³) von der Stadt bereitgestellt und auf Abruf abgefahren werden.“

b) In Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und in Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG“ jeweils durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 7 bis 10 eingefügt:

„Für Grundstücke, die nach den Sätzen 4 bis 6 jeweils mit einer 60 l oder einer 120 l Biotonne angeschlossen sind, können größere Behälter für Biomüll als Biotonne extra mit 120 l oder als Biotonne extra mit 240 l, für Grundstücke, die mit einer 240 l Biotonne angeschlossen sind, kann eine Biotonne extra mit 240 l zusätzlich (Biotonne extra Z) und für Grundstücke, die mit zwei und mehr 240 l Biotonnen angeschlossen sind, können zwei Biotonnen extra mit je 240 l zusätzlich (Biotonne extra Z), beantragt werden. Die Anzahl und Größe der Biotonnen extra und extra Z legt die Stadt abschließend fest. Die Biotonnen extra und die Biotonnen extra Z sind gebührenpflichtig und ganzjährig zu benutzen. Saisonabmeldungen z.B. für die Wintermonate, sind nicht möglich.“

bb) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 11 bis 13.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mindest-Behälterkapazität“ die Wörter „für Abfälle zur Beseitigung“ eingefügt.

bb) Die Untergliederung der Tabelle von „a) bis h)“ wird durch die Untergliederung „1. bis 8.“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „a) bis h)“ durch die Angabe „Nrn. 1 bis 8“ ersetzt.

dd) In Satz 6 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 1 Buchstabe a) bis h)“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

e) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 4 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder in Biomülltüten zu sammeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen.

Sind auf den angeschlossenen Grundstücken Behälter nach § 9 Abs. 4 Satz 7 –Biotonnen extra oder Biotonnen extra Z- aufgestellt, dürfen in diese auch geeignete Gartenabfälle eingegeben werden. Die Gartenabfälle dürfen nicht in die Behälter eingepresst werden und sperrige Gartenabfälle sind behältergerecht zu zerkleinern.

Wird eine Biotonne nach Abs. 8 Satz 2 abgezogen, sind die Bioabfälle in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 einzugeben, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Auf Grundstücken mit Hausgärten sollen Bio- und Gartenabfälle selbst verwertet werden.“

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG“ ersetzt.

cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bei den Wertstoffhöfen abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen. Soweit von der Stadt weitere Erfassungssysteme z.B. E-Tonne, E-Sack benannt werden, können diese im Rahmen der Verfügbarkeit benutzt werden;“

dd) Abs. 3 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Hartkunststoffe aus Haushalten mit der Kennzeichnung PE und PP sind bei den Wertstoffhöfen abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen.“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Restmüllbehälter -graue Tonne-“, durch die Wörter „Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

11. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen der Anlage zu dieser Satzung entsprechen, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter am jeweiligen Abholtag auf eigene Veranlassung und Kosten selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu stellen und nach der Entleerung unverzüglich zurückzutransportieren. Die Abfallbehälter sind dabei so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; Fahrzeuge und andere am Straßenverkehr teilnehmende Personen dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Pflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu bringen.

12. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 7 werden in der Regel einmal wöchentlich, sonstige Abfallbehälter mindestens einmal im Monat entleert, soweit keine gewerbliche Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG erfolgt. Häufigere Abfuhrungen können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden.“

13. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „zu besorgen“ durch das Wort „anzunehmen“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kosten für die Untersuchung nach Abs. 3 trägt der Abfallerzeuger. Wird das Labor für Umweltanalytik der Stadt Nürnberg mit der Untersuchung beauftragt, so sind die jeweiligen Gebührensätze der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytikGebS - UAGebS) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 321) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Ansonsten ist die jeweilige Gebührenordnung bzw. -satzung der beauftragten Untersuchungsstelle maßgebend.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Problemabfälle, Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 getrennt gehalten werden müssen, Bauschutt, Baustellenabfälle und Hausmüll. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Elektronikaltgeräte“ werden die Wörter „, Metalle und großteilige Kunststoffe aus PP und PE“ eingefügt.

bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Regelungen der Anlage 1 zu § 11 Abs. 2 gelten für die Abholung von Sperrmüll entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

16. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

- „a) Müllverbrennungsanlage zur Verbrennung von Abfällen;“
- b) In Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe d) wird das Wort „Elektronikschrott“ jeweils durch die Wörter „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 Buchstabe e) wird das Wortteil „Abrollmulden“ durch das Wort „Abrollbehältern“ ersetzt.

17. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ ein Komma eingefügt.
- b) Der erste Satz nach dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:

„Abfälle, welche die Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II (DK II) nach Anhang 3 der DepV einhalten.“

- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Deklarationsanalyse“ die Wörter „und grundlegender Charakterisierung“ eingefügt.
- d) Im 5. Unterabsatz wird die Angabe „des Anhangs 3 Nr. 3 AbfAbIV“ gestrichen.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Betrag „2.500 Euro“ durch den Betrag „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 7 werden, mit Ausnahme der Abfallbehälter nach Abs. 2, von der Stadt gestellt und unterhalten.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Inkrafttreten dieser Satzung“ durch das Datum „12. November 2009“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Behälter“ die Wörter „von den Verpflichteten“ eingefügt.

20. Die Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung zu § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung

Regelungen über die Anlage und den Unterhalt von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 AbfS

Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Müllabfuhr zu gewährleisten, müssen die Standplätze bzw. die Transportwege für Abfallbehälter folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Allgemeine Anforderungen:

Der Standplatz muss sich auf einem Grundstück befinden, das an einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße liegt. Hierbei muss die Zufahrt so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Der Standplatz ist so zu wählen, dass die Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust transportiert bzw. entleert werden können. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einzurichten.

Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen von Behältern bis zu 120 Liter in Kellern und ein Transport über Treppen (= mindestens drei aufeinanderfolgende Stufen), kann in Ausnahmefällen zugelassen werden. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Abfallbehälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine) und leicht zu reinigen ist. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. Für Müllpressbehälter ist vom Auftraggeber ein Stromanschluss (400 V, 32 A, IP 33 DIN/EN 40050 bzw. 400 V, 16 A - je nach Behältertyp-) zu installieren.

2. Standplatzgrößen und lichte Höhe von Standplätzen für 60 bis 1.100 Liter-Behälter:

Folgende Stellflächen sind pro Abfallbehälter vorzusehen:

- 0,70 m x 0,80 m für 60 bis 240 Liter-Behälter
- 1,20 m x 1,60 m für 770 Liter-Behälter
- 1,40 m x 1,60 m für 1.100 Liter-Behälter.

Bei Mehrfachaufstellungen von Abfallbehältern soll zwischen oder vor den Behälterreihen eine Bewegungsfläche von 1,20 m (bei Behältern bis 240 l Fassungsvermögen) bzw. von 1,50 m Breite (bei Behältern bis 1.100 l Fassungsvermögen) vorhanden sein.

Als ausreichende lichte Höhe für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m.

3. Standplatzgrößen und lichte Höhe für Absetz-, Abroll- und Müllpressbehälter:

Folgende Stellflächen sind pro Abfallbehälter vorzusehen:

- 2,50 m x 4,20 m für 5,5 m³ Absetzbehälter
- 2,50 m x 4,50 m für 7 m³ und 10 m³ Absetzbehälter
- 2,50 m x 5,50 m für 5,5 m³ und 15 m³ Abrollbehälter
- 2,50 m x 6,00 m für 10 m³ Absetz-Müllpressbehälter
- 3,00 m x 8,00 m für 15 m³ Abroll-Müllpressbehälter

Für Absetz-, Abroll- oder Müllpressbehälter ist zusätzlich vor dem Behälter eine ausreichende Rangierfläche erforderlich.

Soweit eine Aufnahme von Absetz-, Abroll- oder Müllpressbehältern aus Räumen oder überdachten Standplätzen erforderlich ist, muss die lichte Höhe

- 4,50 m für Absetzbehälter und Absetz-Müllpressbehälter sowie
- 5,00 m für Abrollbehälter und Abroll-Müllpressbehälter

betragen.

4. Standplätze, die direkt vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden müssen:

Solche Standplätze erfordern eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung), damit das Fahrzeug nicht rückwärtsfahren muss. Diese Standplätze sind mit der Stadt im Einzelfall abzusprechen und bedürfen deren Zustimmung.

5. Transportweg

Der Transportweg vom Standplatz zu den Abfallsammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 6 v. H. ausgebildet werden. Bei Transporten durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch sein.

Die Türen in Transportwegen –ausgenommen Brandabschnittstüren– müssen feststellbar, z.B. mit Türfeststellern (keine Keile) gesichert sein. Der Transportweg muss für Behälter bis 120 Liter mindestens 0,70 m, für Behälter mit 240 Liter mindestens 1,00 m und für 770/1.100 Liter-Behälter 1,50 m breit sein. Die Belastbarkeit des Transportweges ist dem Gewicht der Abfallbehälter anzupassen. Müssen Transporte durch Hauseingänge/Hausflure erfolgen, dürfen dort am Abfuhrtag keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein. Für in Durchgängen befindliche Installationen, Wand- und Fassadenflächen kann die Stadt insbesondere das Anbringen eines Schramm- bzw. Rammschutzes verlangen.

Für den Transport der Abfallbehälter mit 770 Litern und 1100 Litern zur Straße ist grundsätzlich eine Fahrbahnabsenkung erforderlich. Der Behälterstandplatz soll daher so gewählt werden, dass der Transport über bereits bestehende oder geplante Grundstückszufahrten erfolgen kann.

6. Behälterschränke:

Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.

7. Verkehrssicherheit:

Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber, frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.